



Frau Salma Alshofe
Herrn Basel Hlal
Mozartstraße 6
77694 Kehl

Migrationsamt
Einbürgerungsbehörde
Badstraße 20a - 77652 Offenburg

Servicezeiten

Termine nur nach Vereinbarung

Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Termine sind auch außerhalb der

Servicezeiten möglich.

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter:

211.2-102.141/11817

Herr Lorenz

Zimmer: 111

Telefon: 0781 / 805-9012

Telefax: 0781 / 805-9007

E-Mail: Lorenz.Mig@ortenaukreis.de

Datum: 23.07.2025

Einbürgerungsverfahren

Sehr geehrter Herr Hlal,
sehr geehrte Frau Alshofe,

vielen Dank für den eingereichten entfristeten Arbeitsvertrag bei Zalando.

Wie Sie der eingereichten Proberechnung entnehmen können, ist Ihr **Lebensunterhalt derzeit nicht langfristig gesichert**. Berücksichtigt wurde hierbei als Einkommen nur Ihr Einkommen bei Zalando sowie das Kindergeld für Sam, da unklar ist, ob Sie weiterhin bei STAZ Guller arbeiten. Zuletzt hatten Sie bei Guller nur ca. 100 € monatlich erwirtschaftet. Selbst bei Berücksichtigung dieses Einkommens würde ein Fehlbetrag und mithin ein Anspruch auf Bürgergeld bestehen. Andere Einkommen (zB aus einem neuen Job Ihres Ehemannes, der Bezug anderer Sozialleistungen wie Wohngeld oder Kinderzuschlag) haben Sie uns bislang nicht nachgewiesen. Ein neuer Arbeitsvertrag für Basel Hlal wurde uns bislang nicht eingereicht.

Ein potentieller oder tatsächlicher Bezug von Bürgergeld ist unschädlich für den Einbürgerungsantrag wenn eine Beschäftigung in Vollzeit für 20 Monate innerhalb der letzten 24 Monate ausgeübt wurde, Bürgergeld also neben einer Vollzeittätigkeit nur aufstockend bezogen wurde. Derzeit üben Sie bei Zalando eine Vollzeitbeschäftigung aus, jedoch erst seit dem 01.11.2024. Gegenwärtig kann deshalb noch keine positive Prognose über die langfristige Sicherung des Lebensunterhalts Ihrer Familie angestellt werden.

Ich weise Sie daraufhin, dass wir ohne den Nachweis weiterer Einkommen ggf. erst den Ablauf einer **20-monatigen Vollzeitbeschäftigung** von Frau Alshofe (30.06.2026) abwarten werden, ehe wir eine Prognose über die nachhaltige Unterhaltssicherung anstellen werden. Sollten Sie vor diesem Datum



Sparkasse Offenburg / Ortenau
IBAN DE 80 6645 0050 0000 0205 45
BIC: SOLADES10FG
Volksbank in der Ortenau
IBAN DE 66 6649 0000 0000 5877 00
BIC: GENODE610G1

Landratsamt Ortenaukreis
Badstraße 20 77652 Offenburg
Postfach 1960 - 77609 Offenburg
landratsamt@ortenaukreis.de | www.ortenaukreis.de
UST-IdNr. DE 14 25 81 768
Glaubiger-Identifikationsnummer DE04LR40000005545

Telefon Zentrale +49 (0) 0781 805 - 0
Telefax Zentrale +49 (0) 0781 805 - 1211
Allgemeine Servicezeiten
Montag bis Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Lorenz', written in a cursive style.

Lorenz

Sicherung des Lebensunterhalts (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG)

Berechnung der Unterhaltssicherung

Az: 11817

Erforderlicher Deckungsgrad	100 %
Tatsächlich erreichte Bedarfsdeckung	92 %

1. Bedarf

Haushaltsvorstand

Regelbedarf 506,00 €

Basel Hlal (52 Jahre)

Regelbedarf 506,00 €

Sam Hlal (14 Jahr(e))

Regelbedarf 471,00 €

Kosten der Unterkunft

Miete 795,15 €

Gesamtbedarf 2.278,15 €

2. Einkommen

Haushaltsvorstand

Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Zalando 2.801,99 €

./. Steuer (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II) 35,66 €

./. Sozialversicherung (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) 573,02 €

./. Freibetrag gem. § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 3 SGB II

Anteil 100 bis 520 €: 420,00 €, davon 20% 84,00 €

Anteil 521 bis 1.000 €: 480,00 €, davon 30% 144,00 €

Anteil 521 bis 1.200,00 €: 200,00 €, davon 10% 20,00 €

./. Pauschale nach § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II 100,00 €

Basel Hlal

Sonstige Einkünfte der Bedarfsgemeinschaft

Kindergeld 255,00 €

Kinderzuschlag — 0,00 €

Ergebnis:

Gesamtbedarf 2.278,15 €

Anrechenbares Einkommen 2.100,31 €

Es besteht ein Fehlbetrag in Höhe von -177,84 €

Der Lebensunterhalt ist nicht gesichert

Berechnungsgrundlage: § 20 Abs. 1a SGB II, §§ 28, 28a, 134 SGB XII gültig ab 01.01.2025, RBSFV 292 (BGBl. 2024 I Nr. 312)

Erstellt mit NMV Toolbox am 23.7.2025, 09:07:34